

Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe beim Kriminalisierungsprozeß

Felizitas Sagebiel

Freie Universität Berlin, Institut für forensische Psychiatrie

Die formelle Rolle der Jugendgerichtshilfe, wie sie im Jugendgerichtsgesetz (JGG) beschrieben wird, umfaßt zwei Rollensegmente, einmal das der Gerichtshilfe, zum anderen das der Hilfe für den Jugendlichen (vgl. § 38 JGG). Zum ersteren führt ein juristischer Kommentar (vgl. Grethlein-Brunner 1969, S. 156) aus, daß die Jugendgerichtshilfe bei der Erforschung der Täterpersönlichkeit die Wahrheit ohne Rücksicht auf die Folgen für den Täter zu ermitteln und die ermittelten Tatsachen streng objektiv vorzutragen hat. Diesem durch Gesetz vermittelten Ideal der Objektivität und Vollständigkeit des Ermittlungsprozesses, das auch dem Selbstbild der Jugendgerichtshilfe entspricht, steht die tatsächliche Subjektivität des Handelns der Jugendgerichtshilfe gegenüber – vergleichbar mit der Subjektivität der übrigen am Strafprozeß Beteiligten, Richter, Staatsanwalt, Polizei, Sachverständige, Verteidiger usw.

Selektionsprozesse erfolgen bei der Arbeit der Jugendgerichtshilfe an mindestens vier Punkten: *Erstens* sprechen bei der Auswahl der Tatsachen, die zur Persönlichkeitsforschung der Jugendlichen erhoben werden, sowohl der Kommentar zu § 43 JGG (Grethlein-Brunner 1969) als auch der typische Inhalt von Jugendgerichtsberichten dafür, daß in bestimmter Weise selektiert wird. Familiäre Umwelt und negative Faktoren in der Entwicklung des Jugendlichen, wie Krankheiten, Besuch der Sonderschule, negativ auffallendes Verhalten, Heimaufenthalte werden besonders betont. *Zweitens* entscheiden Jugendgerichtshelfer über

Methoden, die sie zur Tatsachensammlung anwenden. In der Regel werden in erster Linie oder ausschließlich Akteneinhalte, als soziale Tatsachen unterstellt, für den Bericht ausgewertet. Eigene Befragungen der Beschuldigten oder deren Bezugspersonen werden oft überhaupt nicht durchgeführt. *Drittens* erfolgt eine Selektion bei der Gewichtung der gesammelten Tatsachen, die notwendig ist, um zu einer Empfehlung von Maßnahmen für das Gericht zu kommen. Entsprechend dem juristischen Kommentar werden bei diesem Schritt festgestellte Mängel bei den Jugendlichen, wie Bindungslosigkeit hinsichtlich Familie oder Arbeit, Flucht vor positiven Lernmöglichkeiten – Schuleschwänzen, Lehrflucht –, diesen zum Vorwurf gemacht, nach den zugrunde liegenden Ursachen wird nicht gefragt (vgl. Grethlein-Brunner 1969, zu § 43 JGG). Der Mangel an sich führt zu einer schlechten Prognose und damit zur Empfehlung einer schärferen Sanktion. *Viertens* entscheiden die Jugendgerichtshelfer über die Maßnahmen, die sie dem Gericht empfehlen. Als geringere Mittel kommen dabei bestimmte Weisungen an den Jugendlichen, Erziehungsbeistandschaft oder Zuchtmittel in Frage. Die darauf folgenden härteren Sanktionen sind Fürsorgeerziehung und Jugendstrafe, von denen erstere bei Drohung oder Vorliegen von Verwahrlosung, letztere bei Vorliegen von „schädlichen Neigungen“ empfohlen wird. Jugendliche mit schlechten Sozialisationsbedingungen haben hierbei größere Chancen, von der schwereren Sanktion getroffen zu werden, als Jugendliche, die aus sogenannten heilen Verhältnissen kommen, weil letztere „die Tat einsehen, zu Sühne und Mitarbeit bereit sind und keine allzu schwerwiegende Tat begangen haben“ (Grethlein-Brunner 1969, S. 78/79).

Die Ausgestaltung dieser einzelnen Selektionsprozesse könnte durch Theorien und Methoden der Kriminalsoziologie verändert werden, einmal in Richtung anderer und wahrscheinlich wirksamerer Kriminalitätsbekämpfung, zum anderen in Richtung Bewußtmachung und damit Verringerung der Definitionsleistung der Jugendgerichtshilfe beim Kriminalisierungsprozeß. Hinsichtlich des Vollständigkeitsanspruchs der Jugendgerichtshelfer bei der Erhebung ihrer Daten ist es wichtig, klar zu machen, daß Beobachtung und Befragung immer gezielt im Hinblick auf Theorien, die im Hinterkopf vorhanden sind, erfolgen. Bei der Verwendung von Familienfürsorgeakten, Heimberichten, Schulberichten, Gutachten und Strafakten müßte stärker darauf geachtet werden, inwiefern sie gültig und zuverlässig sind. Befragungen sollte ein theoretisch und empirisch fundierter

strukturierten Anamnese-Fragebogen zugrunde liegen, bei dessen Erarbeitung Kriminalsoziologen einen wichtigen Beitrag liefern könnten. Bei der Auswahl von Tatsachen, die beim Jugendlichen erhoben werden sollen, würde bei kriminalsoziologischer Orientierung stärkeres Gewicht auf Mitglieds- und/oder Bezugsgruppen der Jugendlichen als auf deren individuelle Merkmale gelegt. Ist nun das Delikt eines Jungen der Unterschicht aus dem Bedürfnis nach Status und Zugehörigkeit in der Gruppe entstanden, wovon die Theorie von Miller ausgeht (vgl. Hood und Sparks 1970, Kapitel 3), so wäre die adäquate Reaktion darauf, zu versuchen, die Normen der Gruppe zu verändern. Geht man von der modifizierten Anomietheorie von Merton aus (vgl. Opp 1968, S. 502), so müßte man die Intensität von Zielen, z.B. an gewünschte Güter zu kommen, Konformität mit Normen und die Zugangsmöglichkeiten zu konformen im Vergleich zu abweichenden Mitteln, um die erstrebten Ziele zu erreichen, beim Jugendlichen erheben. Erreichte Schulbildung, Einkommen der Eltern, Arbeit und Berufsmöglichkeiten wären bei Anwendung dieser Theorie wie auch in der jetzigen Praxis der Jugendgerichtshilfe von Belang, es würden jedoch bei gleichen Ausgangsbedingungen andere Schlußfolgerungen daraus gezogen. So würde man bei einem Auseinanderklaffen von Zielen und legitimen Mitteln, diese zu erreichen, nicht auf eine „erhebliche kriminelle Bereitschaft“ mit der Folge der Androhung von Jugendstrafe schließen. Die Ursache für das kriminelle Verhalten des Jugendlichen würde in eben dieser Kluft zwischen Bedürfnissen und legitimen Befriedigungsmitteln gesehen, die durch Ermöglichung intensiver Schulbetreuung und damit Verbesserung der Berufs- und Einkommenschancen verringert werden müßte. Bei jugendlichen Bandenchefs wäre nicht eine Abstempelung mit Jugendstrafe (vgl. Grethlein-Brunner 1969, zu § 43 JGG) mit der Folge der Verschärfung der kriminellen Karriere dieser Jugendlichen angebracht, sondern die Erhebung ihrer Fähigkeiten und Stärken, um ihre Energie effektiv auf soziale Aktivitäten umlenken zu können. Zur Empfehlung von Maßnahmen gegen den Jugendlichen seitens der Jugendgerichtshilfe legen die Definitionstheorien kriminellen Verhaltens nahe, auf Reaktionen mit starkem Strafcharakter zu verzichten (vgl. Brusten und Müller 1972). Fürsorgeerziehung ist häufig der Beginn des Kriminalisierungsprozesses des Jugendlichen; eine Empfehlung, auf delinquentes Verhalten mit Jugendstrafe zu reagieren, kann einen eingeleiteten Kriminalisierungsprozeß nur verfestigen bzw. bei Verurteilung aufgrund der Schwere der Schuld einleiten. Als Alternativen bieten

sich Versuche der Behandlung von delinquenten Jugendlichen in der Freiheit an, die Stigmatisierungsprozesse vermeiden. Orientiert an soziologischen Theorien kriminellen Verhaltens könnte Veränderung des Verhaltens der Jugendlichen über die Veränderung von Werten, Normen und Aktivitäten von Gruppen, denen der Jugendliche angehört, von denen er Status bezieht, erreicht werden. An einer solchen Aufgabe könnte die Jugendgerichtshilfe infolge der Veränderung ihrer Rolle durch Verstärkung des Segmentes „Hilfe für den Jugendlichen“ aktiv mitarbeiten.

Literatur

BRUSTEN, M., und MÜLLER, S., Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle — Analyse von Akten des Jugendamtes, in: Neue Praxis 1972, S. 174—189

GRETHLEIN-BRUNNER, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, Berlin 1969.

HOOD, R., und SPARKS, R., Kriminalität, München 1970.

OPP, K.-D., Kriminalität und Gesellschaftsstruktur, Neuwied/Berlin 1968.

13. 4. 1974

1 Berlin 45, Limonenstr. 27